

§9

Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt oder selbständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

§ 10

V ersicherungspflicht

(1) Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt, sind pflichtversichert, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pflichtversichert sind auch

- a) Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- b) Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, und
- c) Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind.

§11

Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Einstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in die Deutsche Demokratische Republik entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§13

• Begrenzte Beschäftigung

(1) Personen, die für begrenzte Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung versichert sind. Für diese Beschäftigten haben die Arbeitgeber den Beitragsanteil, der bei Versicherungspflicht von ihnen zu tragen wäre, an den Versicherungsträger abzuführen.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt in der Deutschen Demokratischen Republik hatten und für begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) beschäftigt sind,

werden auf Antrag eines Arbeitgebers in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wie ein Beschäftigter dieses Arbeitgebers pflichtversichert. Der Antrag hat auch die Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu umfassen. Als beitragspflichtiges Entgelt ist mindestens ein Betrag in der Höhe der Bezugsgröße zugrunde zu legen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden von dem Träger der Krankenversicherung getroffen. Bei einer Entscheidung nach Absatz 2 ist die zuständige Einzugsstelle in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zu unterrichten.

Zweiter Unterabschnitt

Krankenversicherung

§ 14

Versicherungspflicht besonderer Personengruppen

In der Krankenversicherung sind auch pflichtversichert:

- a) an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeschriebene Studenten, Praktikanten und Pflichtassistenten,
- b) Personen, die Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung beziehen,
- c) Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- d) Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Empfänger einer entsprechenden Versorgung

§ 15

Versicherungsfreiheit

In der Krankenversicherung sind Personen versicherungsfrei, die geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig sind.

§16

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) In der Krankenversicherung werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Dies gilt nicht für Landwirte. Anträge nach Satz 1 können ab dem vom Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Arbeit und Soziales bekanntzugebenden Termin gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Befreiung gemäß Absatz 1 ist, daß der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hat, die der Art und dem Umfang nach im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger.

§17

Versicherungsberechtigung

(1) In der Krankenversicherung können sich Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, freiwillig versichern, wenn sie nicht pflichtversichert und nicht von der Versicherungspflicht befreit sind. Mit der freiwilligen Versicherung wird Anspruch auf Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erworben.

(2) In der Krankenversicherung können sich Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine entsprechende Versorgung von einem Träger in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) empfangen, freiwillig versichern, wenn sie vorher dort in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.